**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3095**

24. 11. 95

# Antwort
## der Bundesregierung

## auf die Große Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/1057 —

# Umwelt- und sozialverträgliche Abwasserbehandlung und -vermeidung

Steigende Abwassergebühren sorgen bei sinkenden Realeinkommen und zusätzlichen Steuerbelastungen für Unmut in der Bevölkerung. In einigen Gemeinden sind die Abwassergebühren und Anliegerbeiträge sozial nicht mehr zumutbar. Lange vernachlässigte Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalsystemen waren notwendig, um unsere Flüsse, das Grundwasser und die Ost- und Nordsee vor zu hohen Schadstoff und Nährstoffeinleitungen zu schützen. Dies hat in allen Kommunen, die investiert haben, zu steigenden Abwassergebühren geführt. Insbesondere in einigen ostdeutschen Kommunen und ländlichen Bezirken sind durch Fehlplanungen und übergroße Projekte Anliegerbeiträge und Gebühren verursacht worden, die für Normalverdiener kaum noch tragbar sind. Nicht korrekte Gebührenberechnungen haben zu zusätzlichem Unmut geführt. In Ostdeutschland wurden die großen Wasser- und Abwasserbetriebe z. T. in nicht wirtschaftliche, kommunale Betriebe und Zweckverbände umorganisiert. Dies hat teilweise zu besonders hohen Gebühren geführt. Die durch EG-Recht vorgeschriebene dritte Reinigungsstufe zur Verminderung der Phosphor- und Stickstoffeinleitungen wird in vielen Kommunen zu zusätzlichen Gebührensteigerungen führen.

Als schnelle Lösungen zur Begrenzung des Anstiegs der Abwassergebühren werden von interessierter Seite die Privatisierung der kommunalen Abwasserentsorgung, die Aussetzung oder ein Moratorium der Anwendung der nationalen und europäischen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung bzw. die Streichung des Abwasserabgabengesetzes gefordert. Schnelle Patentlösungen zur Erreichung niedriger Abwassergebühren gibt es aber nicht.

Der Schutz der Gewässer als natürliche Lebensräume und die Sicherung der Trinkwasserversorgung aus Oberflächengewässern und Grundwasser müssen hohe Priorität haben. Ein Rückschritt bei nationalen und europäischen Gewässerschutzstandards ist nicht akzeptabel. Notwendige Verbesserungen bei Abwasserreinigung und -vermeidung müssen mit Vorrang durchgesetzt werden. Unterlassener Gewässerschutz führt zu hohen Folgekosten.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. November 1995 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die umfassende Dienstleistung der Abwasserentsorgung durch die Kommunen muß mit angemessenen Gebühren bezahlt werden. Aber es gibt eine Fülle von Maßnahmen, die zur Beschränkung des Anstiegs der Abwassergebühren führen können. Vor allem muß die Belastung der Abwässer mit gefährlichen Stoffen vermieden bzw. vermindert werden.

Dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen insbesondere im ländlichen Raum, Regenwasserversickerung und -nutzung, Teilstrombehandlung für Regenwasser und Abwasser aus Haushalten, Gewerbe, Schlachthöfen und Industrie können zu sparsameren, ökologisch sinnvolleren und vernünftigen Lösungen der Abwasserreinigung führen. Durch z. B. Renaturierung der Bäche und Flüsse, Entsiegelung und Verhinderung weiterer Versiegelungen, Begrünung von Dächern, abwasserableitungsfreie Häuser oder Komposttoiletten im ländlichen Bereich können Fehlinvestitionen und unnötig große Kläranlagen und Kanäle in Zukunft vermieden werden.

Auch auf Bundesebene sollte sachlich und ideologiefrei diskutiert werden, wie durch geänderte gesetzliche Regelungen und Anforderungen und Förderprogramme sinnvolle Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten und Gebühren im Abwasserbereich ermöglicht oder gefördert werden können und gleichzeitig eine umweltverträgliche Abwasserbehandlung auf hohem Niveau durchgesetzt werden kann.

## Vorbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden, aber auch Industrie, Handel und Gewerbe sehen sich zur Zeit in einer ökonomisch schwierigen Lage. Deren Bewältigung verlangt von allen Bürgern ein hohes Maß an Solidarität. Für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Infrastruktur eine wichtige Voraussetzung. Hierzu gehört die ordnungsgemäße Entsorgung ebenso wie die Versorgung mit Wasser und Energie oder die Bereitstellung eines funktionierenden Verkehrswegenetzes.

Zur Sicherung dieser Strukturen in den alten Bundesländern, vor allem aber zur Schaffung der entsprechenden Lebensgrundlagen in den neuen Ländern, sind von Bund, Ländern und Gemeinden in den letzten Jahren bereits erhebliche Leistungen erbracht worden und werden auch weiterhin zu erbringen sein.

Der tatsächliche und prognostizierte Gebührenanstieg für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat sich zu einem ernstzunehmenden politischen Diskussionspunkt entwickelt.

Anlaß zur Sorge und Kritik der Bürger gibt vor allem die Gebührenentwicklung in den neuen Ländern.

Hier werden vielfach Abwassergebühren bis 10 DM/$m^3$ und mehr erreicht. Dies ist auf eine Vielzahl von Ursachen, vor allem jedoch auf den enormen Nachholbedarf zurückzuführen. Nicht selten beruht die Preisentwicklung auf Planungsfehlern, falscher Beratung, Mißverständnissen, Unzulänglichkeiten und Überforderungen der Beteiligten oder auch mangelndem Wettbewerb. Viele der über 5 000 sehr kleinen Kommunen in den neuen Ländern sind mit den komplexen Anforderungen, die der Aufbau einer funktionierenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit sich bringt, angesichts der Fülle von Aufgaben, die im Aufbauprozeß gleichzeitig zu bewältigen sind, nicht völlig gewachsen.

Die Bundesregierung hat die sich abzeichnenden Schwierigkeiten in den neuen Ländern frühzeitig erkannt. Im 2. Bericht zum Aufbau einer effizienten Umweltinfrastruktur in den neuen

Ländern hat sie dazu gemeinsam mit den neuen Ländern Empfehlungen zu ihrer Überwindung erarbeitet.

Gerade in den jungen Ländern, aber auch den überwiegend ländlich strukturierten Bereichen der alten Länder, bieten sich in den Bereichen Planung, Bauausführung und Betrieb erhebliche Einsparpotentiale. Auch kann die Gebührenhöhe durch die Organisationsform der Abwasserentsorgung und durch die Gebührenkalkulation der Gemeinden, eingebunden in die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften der Länder, beeinflußt werden (Abschreibung, Verzinsung, privatrechtliche Organisationsformen, Steuerangleichung und wettbewerbliche Verfahren bei Planung, Ausführung und Betrieb).

Auf Initiative des Bundeskanzlers haben die Regierungschefs von Bund und Ländern die Entwicklung der kommunalen Abwassergebühren mehrfach diskutiert und am 30. Juni 1994 eine Offensive von Bund, Ländern und Kommunen zur Kosten- und Gebührendämpfung initiiert und die Umweltminister beauftragt zu prüfen, wie die Gebührenzahler finanziell entlastet werden können, und auf eine schnelle Umsetzung der Möglichkeiten hinzuwirken. Hierbei geht es insbesondere um Vorschläge zu folgenden Punkten:

— Optimierung von Bau und Betrieb von Abwasseranlagen durch technische Maßnahmen und Überprüfung des technischen Regelwerks (Stichworte: Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung, DIN-Normen etc.),

— Kommunalabgabenrecht und Gemeindehaushaltsrecht (Stichworte: Gebührenkalkulationspraxis der Kommunen, Verwendung der Gebühreneinnahmen),

— Organisationsformen (Stichworte: Einbeziehung Privater, wettbewerbliche Verfahren, steuerrechtliche Gleichstellung von Ver- und Entsorgungsbetrieben unabhängig von der Rechtsform),

— Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Auch bei Nutzung aller Einsparpotentiale werden die Investitionen für den erforderlichen, raschen Auf- und Ausbau einer effizienten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur ein enormes Finanzvolumen erfordern, für das verstärkt auch privates Kapital genutzt werden sollte. Die Umlage des Investitionsaufwandes auf Beiträge und Gebühren wirft vor allem in den neuen Ländern die Frage nach deren Sozialverträglichkeit auf.

Sozialpolitik sollte allerdings weder über Trinkwasser- noch über Abwassergebühren gestaltet werden. Dies war ein Fehler der ehemaligen DDR; das Ergebnis dieser Politik ist auch der bei der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur jetzt anstehende bekanntermaßen große Sanierungs- und Ausbaubedarf.

Die volle Anwendung des Verursacherprinzips stößt wegen des damit verbundenen sprunghaften Anstiegs der Gebühren und Beiträge auf verständliche Akzeptanzprobleme. Eine nennenswerte Begrenzung der Abwassergebühren in den neuen Ländern

ist aber nur zu erreichen, wenn neben der Ausschöpfung aller vorhandenen Einsparpotentiale für die Infrastrukturinvestitionen, die hauptsächlich die auf die Gebühren umzulegenden Kosten bestimmen, die von Bund und Ländern bereitgestellten öffentlichen Mittel effizient eingesetzt werden. Aufgrund der Kompetenzbestimmungen des Grundgesetzes ist dies Aufgabe der Länder. Fördermittel sollten nicht ohne Wirtschaftlichkeitsvergleiche und nicht ohne Überprüfung der Strukturkonzepte vergeben werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und den daraus resultierenden Entgeltbelastungen der Bevölkerung und der Wirtschaft haben die neuen Länder Maßnahmen eingeleitet, in deren Mittelpunkt die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Planungen und bereits getätigten Investitionen für kommunale abwassertechnische Vorhaben durch externe Sachverständige steht.

Gleichwohl wurden und werden von der Bundesregierung und der Europäischen Union den Ländern Geldmittel in nennenswertem Umfang bereitgestellt, die auch im Rahmen der jeweiligen Förderziele für wasserwirtschaftliche Investitionsprojekte eingesetzt werden können. Folgende Finanzierungsinstrumente sind in erster Linie zu nennen:

— Fördermittel aus den EU-Strukturfonds, wie dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (EAGFL); für das Ziel-1-Gebiet „Neue Bundesländer“ stehen von 1994 bis 1999 insgesamt rd. 19 Mrd. DM zur Verfügung. Davon sind für infrastruktur- und umweltverbessernde Maßnahmen sowie für die ländliche Entwicklung ca. 7 Mrd. DM vorgesehen.

— Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des „Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost“ (IfG); von den ab 1995 für zehn Jahre bereitgestellten Mitteln von jährlich 6,6 Mrd. DM können 5,9 Mrd. DM auch für wasserwirtschaftliche Investitionen verwendet werden.

Weiterhin stellt der Bund umfangreiche Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Verfügung.

Inwieweit die bestehenden Finanzierungsinstrumente zur Förderung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen tatsächlich genutzt, d. h. in Konkurrenz zu anderen möglichen Förderbereichen bevorzugt berücksichtigt werden, hängt allein von der Prioritätensetzung der einzelnen Bundesländer ab. Die Finanzverfassung als wesentliches Element des Förderalismus läßt daher eine unmittelbare Einflußnahme des Bundes auf die konkrete Verwendung von Fördermitteln des Bundes in mischfinanzierten Aufgabenbereichen der Länder nicht zu.

Anläßlich der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 30. Juni 1994 haben der Bundes-

kanzler und die Regierungschefs der neuen Länder die Erwartung ausgedrückt, daß Finanzierungsinstrumente von Europäischer Union, Bund und Ländern für die neuen Länder, aus denen auch Abwassermaßnahmen finanziert werden können, schwerpunktmäßig tatsächlich hierfür verwendet werden.

Die Zuständigkeit für das kommunale Abgabenrecht, das Gemeindehaushaltsrecht und die Förderpraxis liegt bei den Ländern. Daher stützt sich die Beantwortung dieser Anfrage in wesentlichen Teilen auf Angaben der Länder.

Dies vorangestellt, werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die Abwassergebühren in westdeutschen und ostdeutschen Städten, Gemeinden und Kreisen?

   Wie hoch sind die niedrigsten und die höchsten Gebühren, und welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die großen Unterschiede in der Höhe der Abwassergebühren?

Gemäß den Angaben der Länder variieren die Abwassergebühren in den alten Bundesländern zwischen 0,25 DM/m$^3$ und 9,00 DM/m$^3$ und in den neuen Ländern zwischen 1,00 DM/m$^3$ und 13,00 DM/m$^3$.

Beim Vergleich ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden in unterschiedlichem Umfang Landeszuweisungen erhalten und Anschlußbeiträge vom Grundstückseigentümer erheben, die in unterschiedlichem Ausmaß im Rahmen der Gebührenkalkulation verrechnet werden und damit die Gebühren senken. Weiterhin wirken sich die gewählten Zins- und Abschreibungssätze bei der Kalkulation auf die Gebühren aus, so daß sich bei identischen Ausgangskosten für die Abwasserreinigung eine unterschiedliche Gebührenerhebung ergeben kann. Weitere Ursachen für die gravierenden Schwankungen sind die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wie Besiedlungsdichte, Topographie, spezifische Reinigungsanforderungen sowie der z. T. nicht unerhebliche Nachhol- und Sanierungsbedarf.

2. Welcher Investitionsbedarf besteht in ostdeutschen und westdeutschen Kommunen bei der Sanierung und Modernisierung der Kläranlagen und Kanalsysteme, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen?

Der Investitionsbedarf zur Herstellung, Modernisierung und Sanierung der Kläranlagen und Kanalsysteme beträgt nach Angaben der Länder bis zum Jahre 2005 etwa 157 Mrd. DM. Davon werden etwa 74 Mrd. DM in den ostdeutschen und etwa 83,4 Mrd. DM in den westdeutschen Kommunen benötigt.

3. Welche Fördermittel stehen den Kommunen in den nächsten Jahren aus Länder-, Bundes- und EU-Haushalten hierfür zur Verfügung?

Wie hoch ist der Anteil der Fördermittel bei Sanierung und Modernisierung der Abwasseranlagen in Ostdeutschland und Westdeutschland?

Aus den Länderhaushalten stehen den Kommunen Fördermittel aus der Abwasserabgabe und Finanzhilfen zur Verfügung. Der Bund fördert Vorhaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung aus den Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Bis 1999 werden im Rahmen der EU-Strukturförderung/5b-Programm Mittel für die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt.

Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Anlagen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht gefördert. In den Ländern, in denen Sanierungs- und Modernisierungsanlagen gefördert werden, liegt der Anteil der Fördermittel bei etwa 10 bis 20 % der Fördermittel. Die Priorität liegt auch hier in der erstmaligen Herstellung von Anlagen.

4. Welche Auswirkungen werden die notwendigen Investitionen auf die Abwassergebühren in den Kommunen in den nächsten zehn Jahren in Ost- und Westdeutschland haben?

In den nächsten Jahren sind in den Kommunen, in denen aufgrund des erforderlichen Nachholbedarfs in der Grundausstattung von Kläranlagen und Kanalisationen (insbesondere im ländlichen Raum) und eines erheblichen Sanierungsbedarfs umfangreiche Investitionen getätigt werden, weitere Gebührenerhöhungen zu erwarten. Der Einfluß der Kosten für die weitergehende Reinigung wird dabei jedoch häufig überschätzt.

Die Steigerung wird in den ostdeutschen Kommunen stärker ausfallen als in den westdeutschen Kommunen. Wo bisher nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wurde, dürften sich aufgrund von Sanierungsmaßnahmen keine Gebührenerhöhungen ergeben, wenn die erwirtschafteten Abschreibungserträge zur Verfügung stehen.

5. Wie unterscheiden sich die Abwassergebühren kommunaler und privater Anlagenbetreiber, und welche konkreten Hinweise gibt es, daß die Abwassergebühren bei privat betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen über einen längeren Zeitraum niedriger sein würden als bei kommunalen Anlagen?

Die Einbeziehung der Privatwirtschaft bei Planungs-, Bau- und Finanzierungsaufgaben sowie bei dem Betrieb der Abwasserentsorgungsanlagen dient nicht nur der Entlastung der öffentlichen Haushalte, sondern auch der Freisetzung vorhandener Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbs-Spielräume sowie der Nutzung von „Know-how" und Managementvorteilen privater Unternehmer. Erfahrungen in den neuen aber auch in den alten Ländern aus jüngster Zeit zeigen, daß beim Bau von Kläranlagen das aus den alten Ländern bekannte Preisniveau für ein und die-

selbe Leistung unter Einbeziehung Privater im Wettbewerb erheblich reduziert werden konnte.

Ein Beispiel für derartige Kosteneinsparungen ist die neue Kläranlage der Stadt Altenburg in Thüringen. Die veranschlagten Kosten für die Klärwerkserrichtung beliefen sich ursprünglich auf über 100 Mio. DM. Eine bereits optimierte Planung ließ Kosten in Höhe von rd. 84 Mio. DM erwarten. In einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Gutachter unterstützten Ausschreibung der Kläranlage erhielt ein privates Kurzzeit-Betriebermodell den Zuschlag. Die Gesamtkosten für die Kläranlage lagen nunmehr (netto) bei einem preisverbindlichen Endpreis von 39,7 Mio. DM, zuzüglich einiger Sonderleistungen bei 47,785 Mio. DM. Schon nach einer Bauzeit von einem Jahr konnte im November 1994 die erste Ausbaustufe (50 000 EW) in Betrieb genommen werden. Die zweite Ausbaustufe ist im April 1995 fertiggestellt worden. Die Vergütung ist als Festpreis pro Kubikmeter Abwasser vertraglich festgelegt. Damit konnte für die Gebührenzahler eine erhebliche Kostenersparnis und für die Gewerbetreibenden eine sichere Kalkulationsgrundlage erreicht werden.

Ähnliche Ergebnisse konnten beim Neubau der Kläranlage (Kapazität: 43 000 EW) der Stadt Bad Wörishofen im Rahmen eines Betreibermodells realisiert werden. Ursprünglich sollte das Klärwerk mit einem Investitionsvolumen von 42,4 Mio. DM (netto) errichtet werden. Im Wettbewerb zwischen führenden Fachfirmen wurde der Zuschlag einem Unternehmen erteilt, das die Kläranlage zu einem Festpreis von 22 Mio. DM baut.

Die Kläranlage wird noch dieses Jahr fertiggestellt. Auch hier kommen die Einsparungen beim Bau der Kläranlage über langfristig garantierte Festpreise den Gebührenzahlern zugute.

Konkrete Erfahrungen mit Betreibermodellen gibt es seit nunmehr über zehn Jahren in Niedersachsen. Die dort erzielten Ergebnisse zeigen ebenfalls auf, daß die Abwassergebühren durch den „ganzheitlichen" Wettbewerb im Vergleich zu kommunalen Organisationsformen niedriger ausfallen können.

Die Bundesregierung bedauert vor diesem Hintergrund, daß die Gesetzesvorhaben zur steuerrechtlichen Gleichstellung privater mit den öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen (vgl. auch Antwort zu Frage 7) und zur Änderung von § 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), wodurch zusätzlich Wirtschaftlichkeits- und Effizienzspielräume in den Ländern im Wege einer wettbewerblichen Beteiligung Privater hätten erschlossen werden können, wegen des Widerstandes der Länder und der kommunalen Spitzenverbände noch nicht verwirklicht werden konnten.

6. Welchen Einfluß haben die auf die Menge der Schadstoffeinleitungen erhobenen Abwasserabgaben auf die Höhe der Abwassergebühren?

   Wie wird sich die 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes auf das Aufkommen aus der Abwasserabgabe auswirken?

Der Einfluß der Abwasserabgaben auf die Höhe der Abwassergebühren ist gering und wird im allgemeinen überschätzt. Der Bundesregierung liegen keine bundesweiten detaillierten Informationen hierüber vor. Generell ist davon auszugehen, daß der Anteil der Abwasserabgabe an den Abwassergebühren mit steigender Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage absolut sinkt. Zu gleichen Ergebnissen kommt die neueste Umfrage der Abwassertechnischen Vereinigung von 1994. Hiernach beträgt der Anteil der Abwasserabgabe an den Abwassergebühren im Mittel etwa 3,3 %.

Über den Vollzug der 4. Novelle des AbwAG liegen noch keine Erfahrungen vor. Die Auswirkungen auf die Höhe des Aufkommens aus der Abwasserabgabe können daher gegenwärtig nur geschätzt werden. Dabei dürfte sich das Aufkommen aus der Abwasserabgabe vor allem auch durch die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten für gewässerschutzwirksame Kanalbaumaßnahmen sowie durch die kleine Kompensationslösung für die neuen Bundesländer verringern.

7. Welche zusätzliche Besteuerung der kommunalen Abwasserentsorgung beabsichtigt die Bundesregierung, und welche zusätzlichen Gebührensteigerungen würden dadurch verursacht?

Die Bundesregierung hat sich im Bereich der Entsorgungswirtschaft das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für private Investoren zu verbessern und die Chancengleichheit zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen herzustellen, um damit die Effizienz der Daseinsvorsorge zu erhöhen. Die Bundesregierung erwartet hiervon eine kostengünstigere Leistungserstellung. Ein wesentlicher Schritt ist die Schaffung vergleichbarer steuerlicher Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Unternehmen bei der Entsorgung von Abfall und Abwasser sowie der Straßenreinigung. Diese steuerliche Gleichstellung soll dadurch erreicht werden, daß die kommunalen Entsorgungsbetriebe in die allgemein bestehende Steuerpflicht einbezogen werden. Dies ist keinesfalls eine neue Steuer für die kommunalen Entsorgungsbetriebe, sondern vielmehr eine aus Wettbewerbsgründen erforderliche Besteuerung nach den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen.

Um durch die Ausweitung der Besteuerung ein Steuermehraufkommen zu vermeiden und dadurch insgesamt Gebührenneutralität zu erreichen, soll für die Abwasserentsorgung der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gewährt werden. Inwieweit es durch die Einbeziehung der kommunalen Entsorgungsbetriebe in die Steuerpflicht dennoch zu Gebührensteigerungen kommen könnte, hängt von den individuellen Bestimmungsgrößen vor Ort ab, darunter insbesondere dem noch zu tätigenden Investitionsaufwand. Die Bundesregierung geht bei ihren Überlegungen davon aus, daß es in Fällen hohen Investitionsbedarfs auch zu Gebührenentlastungen kommen würde, z. B. durch die bisher den kommunalen Entsorgungsbetrieben

versagte Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs, insbesondere wenn aufgrund hoher Investitionsaufwendungen der Vorsteuerabzug zur finanziellen Entlastung beiträgt. Dies wird auch durch ein Gutachten bestätigt, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Auswirkungen einer entsprechenden Steuerangleichung auf den Bereich der Abwasserentsorgung hat erstellen lassen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf zu erzielende Synergieeffekte, die sich aus einer möglichen steuerlichen Zusammenfassung von Wasser und Abwasser in einem Unternehmen ergeben könnten.

Da derzeit eine einvernehmliche Lösung zwischen Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erzielen ist, verzichtet die Bundesregierung im Jahressteuergesetz 1996 auf die Verwirklichung der angestrebten steuerlichen Gleichstellung.

8. Welche konkreten EG-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Normen und Verbands-Regelwerke sind bei der Abwasserbehandlung und -entsorgung zu beachten?

Bei der kommunalen Abwasserbehandlung und -entsorgung ist die EG-Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von Kommunalem Abwasser (91/271/EWG), die EG-Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG von Bedeutung.

Hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen relevanten steuerlichen Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Unternehmen ist die 6. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388/EWG) zu beachten.

Zentrales Gesetz der Abwasserbehandlung und -entsorgung ist das Wasserhaushaltsgesetz und hier der § 7 a. Der § 7 a WHG beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Abwasserherkunftsverordnung sowie zur Festlegung von Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer durch Verwaltungsvorschriften. Weitere zu beachtende Gesetze sind das Abwasserabgabengesetz sowie die Wassergesetze der Länder.

Für Abwassereinleitungen aus kommunalen Kläranlagen werden im Anhang 1 der Rahmen-AbwasserVwV einzuhaltende Grenzwerte festgelegt. Kanalisationsnetze und Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, für die derartige Werte nicht bestehen, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben sich für die einzelnen Bauwerke im wesentlichen aus den Regelwerken der ATV und den DIN-Vorschriften.

Im wasserrechtlichen Vollzug ist sicherzustellen, daß die Anforderungen an die Abwassereinleitung sowie an Bau und Be-

trieb von Abwasseranlagen eingehalten oder innerhalb einer bestimmten Frist die für die Einhaltung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Länder haben darüber hinaus das Recht, strengere Anforderungen festzulegen.

Die nationalen Normen werden Zug um Zug im Europäischen Komitee für Normung (CEN) harmonisiert. So wird z. B. die Formulierung Europäischer Normen für den Bereich „Abwassertechnik" von den „Workinggroups" (WG), die unter dem Technischen Komitee TC 165 entstanden sind, durchgeführt. Die europäischen Normen ersetzten die entsprechenden nationalen Normen.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bei der bestehenden Gesetzeslage, kostengünstige, dezentrale, ökologisch hochwertige Abwasserbehandlungsanlagen insbesondere im ländlichen Raum verstärkt zuzulassen, um insbesondere kostspielige Kanalsysteme zu vermeiden?

10. Welche Gesetze und Anforderungen müßten geändert werden, um kostensenkende dezentrale Kläranlagen mit hohem Abwasserreinigungsniveau verstärkt zu ermöglichen und zu fördern?

Die bestehenden Wassergesetze, d. h. das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und die Landeswassergesetze stehen einem verstärkten Bau dezentraler ortsbezogener Kläranlagen nicht entgegen. Auch aus der EG-Richtinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser ergibt sich (Artikel 3 und 7), daß unter 2 000 EW auch individuelle Systeme wie Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, eine geeignete Behandlung darstellen, soweit das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Abwasserbehandlungsanlage ist die Gegenüberstellung alternativer Lösungen für die Abwasserbeseitigung, zu denen sowohl das Kanalisationssystem als auch die ortsbezogene Kläranlage gehören können. Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Aufnahmegewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz sind hierbei die Kosten der Investition und die zu erwartenden Betriebskosten über einen längeren Zeitraum zu vergleichen. Auch die in der Antwort zu Frage 5 bereits dargestellte, von der Bundesregierung angestrebte Änderung von § 6 HGrG würde durch Einführung wirksamen Wettbewerbs verstärkt kostensenkende Lösungen fördern.

11. Welche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung der Abwässer müßten am Ort des Anfalls der Abwässer oder vor seiner Vermischung durchgesetzt werden, um die Kosten der kommunalen Abwasserreinigung zu verringern?

12. Welche ungenutzten Möglichkeiten zur Abwasservermeidung bestehen, und durch welche Maßnahmen könnte die Abwasservermeidung verstärkt gefördert werden?

Die Vermeidung von Abwasser ist wirksam nur am Anfallort möglich. Vor allem im industriellen Bereich wird Einsparpotential beim Wasserverbrauch durch verstärkte Einführung von Kreisläufen gesehen. Dem produktionsintegrierten Umweltschutz kommt hier ein hoher Stellenwert zu.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) bietet insbesondere mit § 7 a und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ein ausreichendes Instrument, den Abwasser- bzw. Schadstoffanfall in den relevanten Industriebranchen zu reduzieren. In den bis heute erlassenen bzw. überarbeiteten Abwasserverwaltungsvorschriften wird ein deutliches Zeichen weg von der „End of pipe technology" hin zu umweltschonender Produktion, Vermeidung und Behandlung am Anfallort gesetzt. Der Einsatz integrierter Produktionsverfahren, bei denen unerwünschte Belastungen gar nicht erst entstehen, wird hierdurch entscheidend gefördert.

13. Wie sollte die Nichtversiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen sowie die Begrünung von Dächern, dezentrale Regenwasserversickerung und die Regenwassernutzung ordnungsrechtlich, über die Gebührengestaltung oder andere ökonomische Anreize gefördert werden?

Zur Einschränkung weiterer Bodenversiegelungen soll im Zusammenhang mit dem Erlaß des z. Z. vorbereiteten Bundes-Bodenschutzgesetzes auch das Baugesetzbuch geändert werden. Vor allem die sogenannte Flächenverbrauchsklausel des Baugesetzbuches, die zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuches), soll näher konkretisiert werden. Zielsetzung wäre, bei der Bauleitplanung die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Am Außenbereich – außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – soll der Schutz des Bodens ebenfalls verstärkt werden. Vorhaben sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise ausgeführt werden. Auch zur Entsiegelung brachliegender Flächen könnte das Baugesetzbuch ergänzt werden.

Zur Festsetzung der Begrenzung des Versiegelungsgrades und der Möglichkeit der dezentralen Regenwasserversickerung bietet die kommunale Bauleitplanung ein ausreichendes Instrumentarium, das stärker als bisher genutzt werden sollte. Die Versiegelung auf Grundstücken durch Gebäude kann durch die Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan begrenzt werden. Auch Belagsarten für versiegelte Freiflächen, Pflanzgebote und Ausgleichsmaßnahmen können im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben werden. Ein ökonomischer Anreiz, den Versiegelungsgrad zu begrenzen und die dezentrale Regenwasserversickerung zu stärken, liegt in der Setzung materieller Vorgaben im Rahmen kommunaler Abgabenordnungen. Hier kommt beispielsweise, wie in verschiedenen Städten bereits durchgeführt, eine Staffelung der Anschlußgebühren an die Ka-

nalisation in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad und den Versiegelungsarten in Frage.

Regenwassernutzungsanlagen können Bodenversiegelungen nicht ausgleichen. Auch als dezentrale Rückhaltemaßnahmen sind sie nur bedingt geeignet, die Einleitung von unbehandeltem Abwasser in die Gewässer bei Mischwassersystemen zu verhindern.

14. Wie könnten die Kosten der Klärschlammentsorgung z. B. durch Verbot gefährlicher Chemikalien bei Waschmitteln, durch Teilstrombehandlung von Regenwasser und unterschiedlich belastetem Schmutzwasser aus Haushalten, Gewerbe, Schlachthöfen und Industriebetrieben verringert werden, um auch so zu erträglichen Gebühren beizutragen?

Die Kosten der Klärschlammentsorgung sind abhängig vom Verfahren und den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen. Das preiswerteste Verfahren ist die landwirtschaftliche oder kulturbauliche Verwertung.

Schlämme, die landwirtschaftlich verwertet werden sollen, müssen den Anforderungen der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 entsprechen. Diese schreibt u. a. Grenzwerte für sieben Schwermetalle im Klärschlamm und Boden sowie für die organischen Schadstoffe PCDD/F, PCB und den Summenparameter AOX im Klärschlamm vor.

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung durch Fortführung der Schadstoffreduzierungen über das bereits Erreichte hinaus stellt bereits ein wesentliches Element der Kostenstabilisierung dar. Alternativen zur landwirtschaftlichen Verwertung sind erheblich teurer.

Im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) sind Anforderungen an die Mindestabbaubarkeit von Tensiden sowie zum Höchstmengengehalt an Phosphat festgelegt. Verordnungen zur Beschränkung bzw. zum Verbot bestimmter Inhaltsstoffe entsprechend § 5 Abs. 1 WRMG wurden bisher nicht erlassen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von freiwilligen Vereinbarungen mit der betreffenden Industrie, auf bestimmte Inhaltsstoffe zu verzichten, wobei hier fast immer die Ökotoxizität gegenüber Gewässerorganismen bzw. Nichtabbaubarkeit in Gewässern im Vordergrund stand (Alkylphenolethoxylate [Abbauprodukt: Nonylphenol], DSDMAC als Weichspüler, Reduzierung von EDTA in Gewässern, Duftstoffe auf Basis von synthetischen Nitromoschus-Verbindungen). Derzeit gibt es Bestrebungen in der EU, die Tensid-Richtlinie dahin gehend zu überarbeiten, daß in die Anforderungen an die Tenside der vollständige Abbau einbezogen wird.

Bei den Vergabekriterien für Umweltzeichen für Waschmittel (national und EU) werden eindeutig Inhaltsstoffe vorgezogen, die biologisch vollständig abgebaut werden, auch unter anaeroben Bedingungen.

Zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Abwasser aus Wasch- und Reinigungsmitteln ist es wichtig, einerseits möglichst abbaubare, wenig toxische Stoffe einzusetzen, aber auch durch den Einsatz von Produktsystemen wie Baukastenwaschmittel auf nicht immer notwendige Inhaltsstoffe zu verzichten und zum sparsamen Gebrauch dieser Produkte aufzurufen.

Da aus Waschmitteln weder AOX noch PCB/Dioxine/Furane oder Schwermetalle eingetragen werden und somit die Waschmittelinhaltsstoffe nicht zu den in der Klärschlammverordnung genannten gefährlichen Stoffen zählen dürften, würde ein Verbot im Waschmittelbereich nicht zur Kostensenkung der Klärschlammentsorgung beitragen. Ein AOX-Beitrag aus Waschmitteln kann allenfalls durch bestimmte Reiniger mit Bleichmitteln auf Aktivchlorbasis abgeleitet werden, der derzeit jedoch kurzfristig nicht zu quantifizieren ist und vermutlich gegenüber anderen Quellen relativ unbedeutend sein dürfte.

Die Schadstoffbelastung von Regenwasser kann sehr unterschiedlich sein. Sie ist unter anderem von der Schadstoffbelastung in der Luft, der Größe, der Art und der Nutzung der versiegelten Flächen und der Art von Dacheindeckungen sowie von der Länge der regenfreien Zeit abhängig. Das Schmutzwasser der ersten Regenphase ist in der Regel besonders stark belastet. Der größte Anteil, der im Regenwasser enthaltenen Schadstoffe, ist an die Feinstofffraktion gebunden bzw. liegt in absetzbarer Form vor.

Bei Trennkanalisation hat das Regenwasser keinen Einfluß auf die Qualität des in der Kläranlage anfallenden Klärschlamms.

Bei Mischkanalisation ist ein Absetzen der an Partikel gebundenen Schmutzfracht in einem der Belebungsstufe vorgeschalteten Becken (z. B. Ausgleichsbecken, Sandfang), möglich. Gegebenenfalls ist der hier anfallende Schlamm separat zu entsorgen. Zur Realisierung einer Teilstrombehandlung von Regenwasser müßte dieses extra gefaßt, abgeleitet und mechanisch behandelt werden. Das dann meist nur noch gering belastete Regenwasser kann in der Regel direkt in ein Gewässer eingeleitet bzw. versickert werden. Eine Teilstrombehandlung von Regenwasser vor Einleitung in eine kommunale Kläranlage ist somit nicht relevant.

Bei Abwässern aus Gewerbe und Industrie wird, wenn mit dem Auftreten gefährlicher Stoffe gerechnet werden muß, eine Teilstrombehandlung entsprechend den Anhängen der Rahmen-AbwV gefordert. In diesen Fällen sind innerbetriebliche Vorbehandlungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, die im wesentlichen auch zur Reduzierung der für die Klärschlammverwertung bedeutsamen Stoffe beitragen.

In einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit soll ein Aktionsprogramm „Ursachen der Klärschlammbelastungen mit gefährlichen Stoffen, Maßnahmenplan" erarbeitet werden. Ziel der Erfassung und Bewertung der Quellen der Klärschlammbelastung

mit organischen Schadstoffen sowie deren schrittweise Reduzierung oder gar Beseitigung durch geeignete Maßnahmen ist es, eine weitere Verbesserung der Klärschlammqualität insbesondere im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung zu erreichen.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Verhaltensänderungen der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf Abwasservermeidung und verminderte Abwasserbelastung zu fördern?

Wie Untersuchungen gezeigt haben, ist die Bereitschaft der Bürger zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser in der Vergangenheit gestiegen. Dadurch ist auch der häusliche Abwasseranfall in den letzten Jahren gesunken.

Dennoch besteht insbesondere im Bereich der Privathaushalte ein Einsparpotential, das u. a. durch Verhaltensänderungen effektiv genutzt werden kann.

Das in der Bevölkerung bezüglich Abwasservermeidung und Wassersparen noch bestehende Informationsdefizit läßt sich nicht von einer „zentralen Stelle", sondern nur durch gemeinsame Aktionen, d. h. die Einbeziehung aller Medien, Verbände sowie privater und öffentlicher Institutionen abbauen.

16. Wie könnten die Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten der Eigeninitiative zur Senkung der Kosten der Abwasserreinigung und zur Beschränkung der Gebühren verstärkt informiert werden?

Eine Veröffentlichung der Abwasserentsorgungskonzepte, eine umfassende Darlegung der Zusammensetzung der bei der Behandlung des Abwassers, bei der Trinkwasseraufbereitung und der Klärschlammentsorgung entstehenden Kosten ihrer zugunsten verbesserter Wirtschaftlichkeit und Effizienz ergriffenen, auch wettbewerblichen Maßnahmen, sowie die Offenlegung der Gebührengestaltung und der Gebührenkalkulation kann wesentlich dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, welchen persönlichen Beitrag sie ihrerseits durch umweltbewußtes Handeln leisten können.

17. Welchen Einfluß auf die Abwasser- und Trinkwassergebühren in den ostdeutschen Ländern hat die Nichtbezahlung von Gebührenrechnungen durch Treuhandunternehmen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Mißstände auszugleichen?

Der Bundesregierung ist lediglich ein Fall bekannt, in dem die Nichtbezahlung von Gebührenrechnungen durch ehemalige Treuhandunternehmen sowie Umsatzverluste wegen Liquidation von Treuhandunternehmen Einfluß auf die Abwasser- und Trinkwassergebühren hatte. Da es sich um die spezifische Pro-

blemstellung eines Ballungsraumes handelt, sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

18. Welchen Einfluß auf Abwassergebühren und Anliegerbeiträge in den ostdeutschen Ländern haben Praktiken der Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgegesellschaften, der Treuhandliegenschaftsgesellschaft sowie der Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, Grundstücke als erschlossen zu verkaufen, die nicht die notwendigen Kanalanschlüsse hatten, und wie kann diesen Kommunen geholfen werden?

Treuhandanstalt (THA) und ihre Nachfolgegesellschaften verkaufen ihre Liegenschaften zum Verkehrswert. Dieser wird im Rahmen von Verkehrswertgutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ermittelt, wobei die planungsrechtliche Situation berücksichtigt wird.

Der Erschließungsgrad der Liegenschaften ergibt sich aus dem Vergleich mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Ein Einfluß auf Anliegerbeiträge und Abwassergebühren durch Verkaufspraktiken der THA und ihrer Nachfolgegesellschaften ist daher nicht erkennbar. Durchführung und Finanzierung der kommunalen Entsorgungseinrichtungen ist Angelegenheit des jeweiligen Bundeslandes und seiner Kommunen.

19. Welchen Einfluß auf die Abwassergebühren in den neuen Ländern haben die (Alt-)Schulden der Abwasserentsorgungsunternehmen, und welche Möglichkeiten zur Entlastung sieht die Bundesregierung?

Zur Ermittlung dieser Auswirkungen liegen keine flächendekkenden statistischen Angaben vor. Bekannt ist beispielsweise, daß die in drei Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe im Freistaat Sachsen mit Altschulden (bis 30. Juni 1990 aufgenommene Kredite) für Investitionen mit 124,8 Mio. DM belastet sind.

Bezogen auf die Wasserlieferung und Abwassereinleitung von ca. 350 Mio. $m^3$ wirken sich diese Altschulden bei einem Zinssatz von 7,1 % etwa i. M. mit 0,025 DM/$m^3$ aus. Derzeit erfolgt keine Tilgung. Diese würde bei 25 Jahren Tilgung 4 %, im Durchschnitt zusätzlich etwa 0,014 DM/$m^3$ betragen. Die Verteilung der Altschulden erfolgt gemäß den Liquidationsrichtlinien entsprechend dem anteiligen Altvermögen (Stand: 30. Juni 1990) auf die neuen Aufgabenträger, so daß sich natürlich differenzierte Auswirkungen auf die Gebühren ergeben. Bei dieser Größenordnung hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung nicht für erforderlich.

20. Welche Änderungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wären über § 29 hinaus notwendig, um Anreize zu überdimensionierten, unwirtschaftlichen Kläranlagen und Kanalsystemen in Zukunft auszuschalten?

Die besondere Regelung für rationalisierungswirksame Leistungen in § 29 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) hat aufgrund der dort genannten strengen Voraussetzungen nur in Ausnahmefällen Praxisrelevanz. Zur Verhinderung des Baus überdimensionierter Kläranlagen, d. h. der Planung zu großer Kapazitäten, wäre aber die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für sich allein kaum der geeignete Ansatz. Denn Anwendungsvoraussetzung für ein Erfolgshonorar wäre eine nachprüfbare Kostenschätzung, die ohne Klarheit über die notwendige Kapazität der Anlage letztlich nicht ermittelbar ist. Allgemein gilt, daß eine Baumaßnahme nur durch eine von Anfang an kooperative und verantwortungsvolle Zusammenarbeit von Planer und Bauherren zum Erfolg führen kann. Nur mit der Kenntnis aller relevanten Rahmendaten kann ein Planer nach der wirtschaftlichen Lösung suchen.

Aus der Praxis ist bekannt, daß in der Phase der Vorplanung und bei der Optimierung des gesamten Entsorgungskonzeptes die größeren Effizienzgewinne erzielt werden können. Nachdem die Projektdimension geklärt ist, kann es sich anbieten, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Erfolgshonorare sind schon heute mit der HOAI im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze (liegen ca. 20 % auseinander) bzw. durch die Vergabe von besonderen Leistungen vereinbar.

Zum 1. Januar 1996 wird das Erfolgshonorar direkt in die HOAI aufgenommen. Es ist dann möglich, den Planer bis zu 20 % am Kosteneinsparungserfolg zu beteiligen.

Die zum 1. Januar 1996 in Kraft tretende 5. HOAI-Novelle enthält insgesamt schon wichtige Verbesserungen zugunsten kostensparenden Bauens. Zum einen werden an entscheidenden Stellen Grundleistungen um das Element Kostenkontrolle ergänzt, so daß der Bauherr verbesserte Möglichkeiten zur Kostensteuerung erhält. Zum anderen werden die Honorare weiter als bisher von den tatsächlichen Baukosten abgekoppelt.

Im übrigen sollte nicht übersehen werden, daß es bereits heute im Bereich der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (§ 52 Abs. 2 HOAI) den Vertragsparteien ermöglicht wird, vollständig von der Honorarbemessung an den tatsächlichen Baukosten abzurücken. Ob von dieser Möglichkeit in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird, ist allerdings nicht bekannt. Durch die o. g. Novelle können in Zukunft derartige Vereinbarungen bei allen in der HOAI geregelten Leistungsbildern getroffen werden.

Über die 5. Novelle hinaus ist geplant, im Rahmen einer Strukturnovelle nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, kostensparendes Bauen stärker in der HOAI zu verankern und entsprechende Hinweise für den Planer zu schaffen. Eines der Hauptthemen wird sein, inwieweit die Honorare stärker von den Baukosten abgekoppelt werden können, damit u. a. Planer nicht von Kostensteigerungen profitieren können. In einem ersten Schritt wird die komplexe Aufgabenstellung, die mit einem tiefen Eingriff in die Struktur der HOAI verbunden sein kann, in einer Anhörung aller Beteiligten noch im laufenden Jahr erörtert werden.

In diesem Zusammenhang kann auch der Beschluß der Umweltministerkonferenz am 11./12. Mai 1995 gesehen werden, den Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz zu bitten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Umwelt- und Bauressorts zur Erarbeitung konkreter Vorschläge für Änderungen der Vergabe- und Honorarregelungen einzurichten, um ein wirtschaftliches und kostensparendes Bauen zu fördern.

Um die genannten Probleme von vorneweg zu vermeiden, sollte der Auftraggeber bereits in einer sehr frühen Phase externen Sachverstand hinzuziehen. Deshalb schalten immer häufiger Kommunen Projektmanager/Projektsteuerer ein.

Ein anderer vielversprechender Ansatz ist, in geeigneten Fällen die zukünftige Struktur- und Organisationsform über einen wettbewerblich geführten Wirtschaftlichkeitsvergleich zu entscheiden. Das in der Antwort zu Frage 5 näher erläuterte Beispiel der Stadt Altenburg/TH zeigt, wie durch echten Wettbewerb Investitionen und Kosten reduziert werden können.

21. Wie müßten die Ortsdurchfahrtsrichtlinien geändert werden, um den kleinen Kommunen angemessene Straßenentwässerungsgebühren zukommen zu lassen?

In den Ortsdurchfahrten werden häufig die in den Bundesstraßen liegenden gemeindlichen Kanalisationen zum Einleiten des auf der Straßenoberfläche anfallenden Niederschlagswassers genutzt. Entsprechend der Regelung in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die in einem Bund/Länder-Gremium ausgearbeitet wurden, kann sich der Bund an den Kosten bis zu dem Betrag beteiligen, den er bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen, wenn sich die Gemeinde unwiderruflich bereit erklärt, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen. Der Bund beteiligt sich außerdem an der Erneuerung der abgängigen Mischkanalisationen.

Der Bund geht davon aus, daß diese pauschalierten Beträge dem Gemeinschaftsverhältnis zwischen Bund und Gemeinden als Träger öffentlicher Interessen voll Rechnung tragen, so daß nicht zusätzlich Gebühren zu entrichten sind. Bis vor wenigen Jahren ist diese Sicht auch uneingeschränkt von den Gemeinden geteilt worden.

Im Hinblick auf dieses Gemeinschaftsverhältnis hat deshalb der Bund bisher weder für die Nutzung des Straßengrundes ein Entgelt gefordert, noch wurden Konzessionsabgaben verlangt.

Unabhängig von der dargestellten Situation überprüft der Bund gegenwärtig gemeinsam mit den Ländern, wie weit die festgesetzten Pauschalen noch angemessen sind, sowie ob und ggf. welche Konsequenzen zu ziehen sind. Ob die Ortsdurchfahrtsrichtlinien zu ändern sein werden, kann gegenwärtig nicht gesagt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333